

Entgeltinformation der OPAL NEL TRANSPORT GmbH für die Nutzung des überregionalen Gasfernleitungsnetzes

für Transportkunden und Netzbetreiber
für die Nutzung ab 1. Oktober 2011

I.	Netzentgelte	1
I.1.	OPALCARRY FIRM	1
I.1.a)	Netzentgelte für Standardjahreskapazitäten	1
I.1.b)	Entgelt für unterjährige Kapazitätsvorhaltezeiträume	2
I.2.	OPALCARRY FLEX	2
I.2.a)	Netzentgelt für UNTERBRECHBARE KAPAZITÄTEN	2
I.3.	Überschreitung der gebuchten bzw. bestellten Kapazität	2
I.4.	Regelungen für Netzbetreiber	3
II.	Biogas-Wälzungsbetrag	3

Es gelten die Definitionen der OPAL NEL-TRANSPORT - NETZZUGANGSBEDINGUNGEN.

I. Netzentgelte

I.1. OPALCARRY FIRM

I.1.a) Netzentgelte für Standardjahreskapazitäten

Das spezifische Netzentgelt für die Vorhaltung von festen BESCHRÄNKT ZUORDENBAREN KAPAZITÄTEN an Ein- und Ausspeisepunkten mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen (Entgelt für Stan-



Standardjahreskapazitäten), ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. In den Netzentgelten sind etwaige Entgelte für Messung, Abrechnung und Messstellenbetrieb bereits enthalten, der spezifische Biogas-Wälzungsbetrag wird gemäß Ziffer II gesondert erhoben.

Netzkpunkt	Flussrichtung	Entgelt(EUR/(kWh/h)/a)
Greifswald	Entry	1,75

I.1.b) Entgelt für unterjährige Kapazitätsvorhaltezeiträume

Das Netzentgelt für die Vorhaltung von festen BESCHRÄNKT ZUORDENBAREN KAPAZITÄTEN mit unterjährigen Kapazitätsvorhaltezeiträumen errechnet sich aus der Multiplikation der Netzentgelte für Standardjahreskapazitäten gemäß Ziffer I.1.a mit einem Anteilswert von $\frac{1}{365}$

für jeden gebuchten Tag bzw. $\frac{1}{366}$ für jeden gebuchten Tag in einem Schaltjahr.

I.2. OPALCARRY FLEX

I.2.a) Netzentgelt für UNTERBRECHBARE KAPAZITÄTEN

I.2.a.i) Das Netzentgelt für UNTERBRECHBARE KAPAZITÄTEN beträgt 60 % des Netzentgeltes für feste Kapazität gemäß Ziffer I.1.

I.3. Überschreitung der gebuchten bzw. bestellten Kapazität

Wenn ein KUNDE in einer Stunde eines TAGES die bestellte bzw. gebuchte KAPAZITÄT überschreitet, wird ein erhöhtes Netzentgelt gemäß § 15 Ziffer 6 der Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Änderungsfassung vom 30. Juni 2011 Kooperationsvereinbarung bzw. § 30 Ziffer 4 der Netzzugangsbedingungen der OPAL NEL-TRANSPORT fällig. Im Fall von bestellter KAPAZITÄT bleiben die Vorschriften des § 15 Ziffer 6 der Kooperationsvereinbarung unberührt. Das erhöhte Entgelt beträgt das Vierfache des ansonsten an dem betroffenen Netzkpunkt zu zahlenden Netzentgeltes.



I.4. Regelungen für Netzbetreiber

Unbeschadet von Ziffer I.3. gelten im Verhältnis zu Netzbetreibern gemäß der Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der jeweils gültigen Fassung die Regelungen der Ziffern I.1 bis I.2 dieser Entgeltinformation.

II. Biogas-Wälzungsbetrag

Der zusätzlich zu den Netzentgelten zu zahlende spezifische Biogas-Wälzungsbetrag beträgt 0,54 EUR/(kWh/h)/a. Er wird für Netzanschlusspunkte zu Letztverbrauchenden sowie Netzkoppelpunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern berechnet.